

Anhang A

Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung

- a. Der Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, wird die Bewilligung erteilt, für den Ausbau des Petersweges, die am Hardgraben bestehende, 4.50 m breite Betonbrücke abzubrechen und als Ersatz einen 8 m langen Betonrohr-Durchlass \varnothing 150 cm zu erstellen sowie den Bach mit Versorgungsleitungen zu unterqueren. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
 - Die Bewilligungsempfängerin hat den Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), der Jagd und Fischerei Kanton Solothurn und der Fischereiaufsicht mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
 - Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind zu befolgen.
 - Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
 - Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff erwachsen.
 - Für die Arbeitsausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten.
 - Im neuen Durchlass ist eine 30 cm starke Wandkies-Sohle zu erstellen. Um dies zu ermöglichen, sind die Rohre entsprechend unter die Bachsohle zu verlegen.
 - Die Beton-Ummantelung darf nur auf die Durchlasslänge von 8 m erstellt werden. Die beim Ein- und Auslauf geplanten, 50 cm langen Betontrichter sind wegzulassen. Der Ein- und Auslauf ist mit Rundhölzern an das jeweilige Bachprofil anzupassen.
 - Während den Abbruch- und Bauarbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - Das bei den Abbrucharbeiten anfallende Material ist der Wiederverwertung zuzuführen. Die im Kanton Solothurn bewilligten Aufbereitungsanlagen sind im Handbuch Baustellenentsorgung aufgeführt. Die Verwertung des aufbereiteten Materials hat gemäss den BUWAL-Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle zu erfolgen. Gemäss § 11 der Kant. Verordnung über die Abfälle (KAV, BGS 812.52) ist für Abbrüche mit mehr als 100 m³ ein Entsorgungskonzept/-nachweis erforderlich.

- Bei der Unterquerung des Gewässers ist zwischen den Scheiteln der Rohrleitungen und der Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1m einzuhalten. Falls die Rohre einbetoniert werden, gilt dieser Abstand ab Oberkante Beton.
 - Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
 - Die Bewilligungsinhaberin hat den Durchlass zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich des Durchlasses nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
 - Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
 - Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten und aus dem Bestand des Durchlasses sowie der Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Durchlass und an den Leitungen entstehen.
 - Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den Durchlass sowie die Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen des Durchlasses und der Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.
 - Die Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Bewilligungsinhaberin ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt
 - Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.
- b. Diese Bewilligung wird, soweit sie den Betonrohr-Durchlass betrifft, auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf der genannten Dauer verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

29. November 2005